

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1952

Nummer 50

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

Persönliche Angelegenheiten. S. 785.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 7. 1952, Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie Änderung von Vornamen. S. 785. — RdErl. 17. 7. 1952, Zum Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320). S. 785.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 7. 1952, Schriftverkehr mit der Dokumentenzentrale in Berlin. S. 786. — RdErl. 22. 7. 1952, Dienstbefreiung aus Anlaß der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover 1952. S. 786.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 787.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 12. 7. 1952, Richtlinien für die Gewährung von Darlehen (Beihilfen) aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald. S. 787. — RdErl. 14. 7. 1952, Förderung der Forstwirtschaft; hier: Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung. S. 796.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 7. 7. 1952, Auswanderung von Personen, die vom American Joint Distribution Committee betreut werden. S. 799.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Mitt. 14. 7. 1952, Wiedereinführung der Bezeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg“. S. 800.

A. Ministerpräsident

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Gesandter I. Kl. z. Wv. Dr. E. Kordt zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1952 S. 785.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie Änderung von Vornamen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1952 I — 14.80 — zu Nr. 1534/51

Der Senat von Berlin hat am 25. Februar 1952 die Anwendung der von der Bundesregierung erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen“ vom 18. Dezember 1951 (s. Erl. v. 28. Januar 1952 MBl. NW. S. 157) beschlossen. Diese Verwaltungsvorschriften gelten nunmehr seit dem 24. Mai 1952 auch im Lande Berlin.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Vorschriften ist der Senator für Inneres in Berlin (Anschrift: Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2). Höhere und untere Verwaltungsbehörde ist der Polizeipräsident in Berlin.

An die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 785.

Zum Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320)

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1952 — I 18 — 80 Nr. 872/52

Die Sorge für die Gräber des im § 6 des Kriegsgräbergesetzes genannten Personenkreises ist mit Wirkung vom 1. April 1951 ab vom Lande übernommen worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 785.

II. Personalangelegenheiten

Schriftverkehr mit der Dokumentenzentrale in Berlin

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1952 — II C 3 — 28.10 — 1075/52

Im Hinblick darauf, daß die Dokumentenzentrale in Berlin bisher Auskünfte nur erteilt hat, wenn sie von einer englischen Dienststelle darum ersucht worden war, waren die Schreiben der deutschen Behörden im Lande Nordrhein-Westfalen stets an Public Safety Department Land Commissioner's Office in Düsseldorf zu senden. Nach Mitteilung dieser englischen Dienststelle ist jetzt mit der Dokumentenzentrale vereinbart worden, daß derartige Anfragen deutscher Behörden über das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln zu leiten sind. Eine Beteiligung des Public Safety Department Land Commissioner's Office würde sich dadurch erübrigen.

Ich bin deshalb von der englischen Dienststelle gebeten worden, zu veranlassen, daß sämtliche Behörden im Lande Nordrhein-Westfalen, die von der Dokumentenzentrale Auskunft zu erhalten wünschen, ihre Anfragen an das hiesige Ministerium senden, das seinerseits deren Weiterleitung an das Bundesamt für Verfassungsschutz übernimmt. Ich bitte, künftighin hierauf zu verfahren.

— MBl. NW. 1952 S. 786.

Dienstbefreiung aus Anlaß der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover 1952

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1952 — II B — 4 28.16 — 1146/52 —

Für die Teilnahme von Angehörigen der öffentlichen Verwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover ist auf Antrag Dienstbefreiung zu erteilen, sofern derselben nicht dringende dienstliche Hindernisse entgegenstehen.

Hierbei kann bis zur Dauer von drei Tagen zuzüglich Reisetage bezahlter Sonderurlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden. Bei weitergehenden Dienstbefreiungsanträgen ist die über den Zeitraum von drei Tagen hinausgehende Urlaubszeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

— MBl. NW. 1952 S. 786.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landrat z. Wv. H. Klosterkemper zum Ministerialdirigenten,
Gruppenleiter Dr. P. Grüter zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 787.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Richtlinien

für die Gewährung von Darlehen (Beihilfen) aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körper- schafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 7. 1952 — IV. A. 2. Nr. 2500 —

Die Richtlinien vom 7. Juli 1951 — IV. A. 2. Nr. 2550 — (MBl. NW. S. 952) werden aufgehoben und ab Rechnungsjahr 1952 durch folgende ersetzt:

A. Grundsätze für den Einsatz und die Verteilung der Förderungsmittel

I. Allgemeines

Bei allen Maßnahmen mache ich größte Sparsamkeit im Einsatz der Mittel zur Pflicht. Zweckmäßige, einfache, rationelle und örtlich erprobte Methoden sichern den Erfolg, während Versuche, Übertreibungen jeder Art, insbesondere wahllose Buntmischungen, zu unterlassen sind.

Jede Intensivierung und jede Inangriffnahme langwieriger Aufgaben in der Forstwirtschaft bedingt die gehörige Beaufsichtigung durch forstliche Fachkräfte und die weitere sorgsame und sachgemäße Pflege und Behandlung der eingeleiteten Maßnahmen.

Bis 5 v. H. der Förderungsmittel können verwendet werden für:

- a) Die Vergütung der Waldwärtter in den Haubergsgenossenschaften und für die Vergütung einschließlich der Reisekosten der forstlichen Hilfskräfte, die bei den umfangreichen Maßnahmen eingesetzt werden müssen,
- b) die bei der Verwendung der Förderungsmittel entstehenden sächlichen Verwaltungsausgaben.

Eine räumliche Zersplitterung der Mittel bei der Verteilung ist zu vermeiden. Anzustreben ist die Schaffung von Musterrevieren und Beispielswirtschaften. Besonders gut bewirtschaftete Betriebe und Waldwirtschaftsgemeinschaften, bei denen ein geschlossener Einsatz der Mittel gesichert ist, sind zu bevorzugen. Die Aufteilung der Mittel ist nach der Stufe der Dringlichkeit im Interesse der Nutzholzerzeugung und der Landeskultur vorzunehmen. Betriebe, die durch Kriegshandlungen, Direktoperationen und Umlagen besonders gelitten haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

In Sonderfällen sowie bei größeren Vorhaben kann in der Bemessung der Darlehen und Beihilfen eine abweichende Regelung erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Wert und die landeskulturelle Bedeutung der Maßnahmen gerechtfertigt erscheint. Die Genehmigung hierzu behalte ich mir vor.

Die Durchführung liegt bei allen Maßnahmen im Körperschaftswald und -eigentum bei den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten, im Privatwald und -eigentum bei den Landwirtschaftskammern. Bei Maßnahmen, durch die beide Besitzarten betroffen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem überwiegenden Anteil. Den Gedanken des Schulwaldes bitte ich bei geeigneten Vorhaben stets zu berücksichtigen. Es ist vornehmlich die Aufgabe dieser Darlehen (Beihilfen), den kleinen parzellierten Bauernwald und den Wald finanzschwacher Gemeinden zu fördern, ihn krisenfest und fähig zu machen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Volkswirtschaft nachzukommen im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Erlasse.

II. Darlehen und Beihilfen

Forstbetriebe über 50 ha mit Ausnahme von Niederwaldbetrieb erhalten weder Beihilfen noch Darlehen. Ausnahmefälle bei Vorliegen besonderer Kriegsschäden und anderer schwerwiegender Gründe behalte ich mir zur Genehmigung vor. Auch bei den Betrieben bis 50 ha Größe ist stets zu prüfen, ob die Nutzungen aus dem Walde nicht ausreichen, um die notwendigen Arbeiten aus eigener Kraft durchzuführen.

Für Maßnahmen, die sich vorwiegend ertragssteigernd auswirken, werden Darlehen gegeben, während verlorene Zuschüsse (Beihilfen) nur für Maßnahmen mit überwiegend landeskulturellem und öffentlichem Interesse gegeben werden. Abweichungen in Ausnahmefällen behalte ich mir zur Genehmigung vor. Darlehen über 5000 DM sind hypothekarisch zu sichern.

Soweit gesetzliche Bestimmungen (z. B. Haubergsordnung) einer dinglichen Belastung entgegenstehen, kann von einer hypothekarischen Sicherung abgesehen werden. Für den Bereich des Gemeindewaldes ist eine hypothekarische Sicherung nicht vorgesehen.

1. Darlehen werden gegeben für:

- a) Wiederaufforstung von Kahlfächen, die vor dem 1. Oktober 1949 entstanden sind, Gatterbau und Einzelschutz, Pflege der Kulturen.

- b) Wegebau im Rahmen der Niederwaldumwandlung (Erdrwege).

Der geplante Wegeverlauf ist durch die örtlichen Forstbehörden in eine Karte 1:100 000 einzuzeichnen. Zweck dieser Krokiplanung auf einer Karte 1:100 000 ist:

Festlegung der Hauptabfuhrrichtung,

Anschluß an das örtliche Straßennetz und Holzablagen,

Anschluß an bereits vorhandene Verbindungswege, Übergang über vorhandene Gebirgssättel.

Auf Grund dieser Krokiplanung übertragen die örtlichen Forstbehörden bzw. die Kulturämter oder das Forsteinrichtungsamt den Wegeverlauf nebst Gefällstrecken und Gefällprozente auf Meßtischblätter. Wegebauprojekte mit einem Aufwand von 30 000 DM ab sind von den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. Landwirtschaftskammern zu genehmigen.

Bedingungen für die Gewährung der Darlehen zu a) und b):

Die Darlehen sind zinsfrei. Die Tilgung beginnt nach den ersten Nutzungen, spätestens nach 20 Freijahren. Die dann einsetzende Tilgungsdauer beträgt 25 Jahre. Bei der Darlehensgewährung ist nach dem anliegenden Muster 2) unter entsprechender Abänderung zu verfahren.

- c) Düngung und Kalkung.

Die Bedingungen des Darlehens bei der Kalkung sind im anliegenden Muster 2 geregelt und enthalten.

- d) Holzerzeugung außerhalb des Waldes, insbesondere Pappelanbau; ausgeschlossen sind Anpflanzungen innerhalb von Stadtgebieten.

- e) Beschaffung von Maschinen und Geräten.

Bedingungen für die Gewährung der Darlehen zu d) und e):

Die Darlehen sind zinsfrei. Nach 5 Jahren ist die Hälfte des Darlehens zurückzuzahlen, der Rest nach 10 Jahren. Eine entsprechende Schuldkunde ist auszustellen.

Beim Waldbesitz unter 10 ha können in begründeten Ausnahmefällen anstelle der vorstehenden Darlehen zu a) bis e) auch Beihilfen gewährt werden.

2. Beihilfen werden gegeben für:

- a) Odlandaufforstung.
- b) Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen.
- c) Umwandlung und Überführung (Durchwachsenlassen) von Niederwald in Hochwald einschließlich Freischneiden von Kulturen bei der Niederwaldumwandlung.
- d) Forsteinrichtung und Vermessung im Rahmen der Niederwaldumwandlung.

Bei der Niederwaldumwandlung im Privatwald erfolgen die Vermessungs- und Forsteinrichtungsarbeiten je nach Wahl des Waldbesitzers durch die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern oder das Forsteinrichtungsamt. Soweit jedoch Luftbildaufnahmen vorhanden sind, liegt die Auswertung dieser in den Händen des Forsteinrichtungsamtes.

- e) Anlage von Windschutzstreifen.
Uferbepflanzung nach meinem Erlaß vom 28. März 1951 — IV. A. 2 — Nr. 1158 — Erosionsschutz durch Hecken und Gehölzpflanzungen.
- f) Förderung des Wasserhaushalts im Walde.
Hanggräben, Bewässerungsgräben, Stauweiher, Bachverbauung und -pflege nach den Richtlinien vom 27. November 1950 — IV. A. 2. Nr. 6300 —
Diese Richtlinien gelten unter Beachtung der bestehenden wassergesetzlichen Bestimmungen.

III. Höhe der Darlehen (Beihilfen)

1. a) Wiederaufforstung, Odlandaufforstung und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen =

bis zu 50 v. H. der aufgewendeten Kosten für Nadelholz,
bis zu 70 v. H. der aufgewendeten Kosten für Laubholz,
jedoch bis zu einer Höchstgrenze der Beihilfe
von 850 DM für Laubholz je ha,
500 DM für Mischkultur je ha,
350 DM für Nadelholz je ha.

Unter Mischkultur ist eine Nadelholzkultur zu verstehen, die einen Anteil von mindestens 30 v. H. der Fläche an Laubholz hat. In eine Laubholzkultur eingeprengte Gruppen oder Horste von Lärche, Tanne, Abies grandis und Douglas mit einem Flächenanteil bis zu 30 v. H. sind wie Laubholz zu behandeln hinsichtlich der Höhe der Darlehen.

Gatterbau = bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten, jedoch ausschließlich des Holzwertes.

Bei Rehwildzaun Höchstgrenze 0,60 DM/lfd. m, bei Rotwildzaun Höchstgrenze 1 DM/lfd. m.

Für die Pflege der Kulturen können

bei Nadelholz bis zu 5 v. H.,
bei Laubholz bis zu 10 v. H.

der Darlehen (Beihilfen) für die Neukultur als Zuschuß gegeben werden, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten.

- b) Wegebau im Rahmen der Niederwaldumwandlung = 80 v. H. der Kosten nach Abzug des Zuschusses als Notstandsmaßnahme; ein Höchstsatz von 12 DM/lfd. m darf nicht überschritten werden.
- c) Kalkung = 50 v. H. der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 110 DM/ha.
- d) Holzzucht außerhalb des Waldes, insbesondere Pappelanbau = bis zu 70 v. H. der Kosten für das Pflanzenmaterial.
- e) Beim Einsatz von Maschinen und Geräten richtet sich die Höhe des Darlehens und der Eigentumsverbleib nach meinem Erlaß vom 26. Februar 1951 — IV. A. 2. Nr. 810 —.
2. a) Die Höhe der Beihilfen bei der Odlandaufforstung richtet sich nach den Sätzen zu III 1 a).
- b) Die Höhe der Beihilfen für die Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen richtet sich nach den Sätzen zu III 1 a).
- c) Bei der Niederwaldumwandlung richtet sich die Höhe der Beihilfen nach vorstehenden Grundsätzen unter III 1 a).
- Für die Überführung von Niederwald (Durchwachsenlassen) wird eine Prämie in Höhe von 100 DM/ha gegeben. Der zur Überführung vorgesehene Bestand muß sich nach Qualität und Holzartenzusammensetzung dazu eignen. Prämien für das Durchwachsenlassen können nicht gegeben werden für einen Bestand, der nur als Vorwald einer anderen Bestandsgeneration dient. Vor Hergabe der Prämie für das Durchwachsenlassen muß der Waldeigentümer eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster 1 unterschreiben.
- Freischneiden = bis zu 50 v. H. der Kosten, Höchstgrenze 100 DM/ha.

- d) Vermessung bis zu einer Höchstgrenze von 5 DM pro ha.
Forsteinrichtung bis zu einer Höchstgrenze von 3 DM/ha.
- e) Windschutzstreifen, Uferbepflanzung, Erosionsschutz = bis zu 100 v. H. der entstehenden Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz.
Die Kosten für die Bodenbearbeitung, das Pflanzen und die Pflege muß der Eigentümer tragen.
- f) Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts.
Höhe der Beihilfen für die Anlagekosten = bis zu 50 v. H.; für Unterhaltungskosten = 5 v. H. der zur Verfügung gestellten Mittel.

Da die Maßnahmen vorwiegend landeskulturellen Charakter tragen, können die Beihilfen erhöht werden.

IV. Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen (Beihilfen)

- a) Der Waldbesitzer kann die Kosten nicht allein aus eigenen Mitteln tragen.
- b) Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Forstbetriebes muß sichergestellt sein. Diese Bedingung ist beim Privatwald erfüllt,
- aa) wenn eine eigene Forstverwaltung unter Leitung eines Forstverwaltungsbeamten besteht,
- bb) wenn Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Bewirtschaftung bestehen nach der 2. DfVO. des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung),
- cc) wenn der Waldbesitzer mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen hat,
- dd) wenn nach Feststellung der unteren Forstbehörde die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch ohne Vorhandensein der Voraussetzungen nach aa)—cc) sichergestellt ist.
- c) Bei einem über das tragbare Maß hinausgehenden Wildbestand (z. B. 1,5 Stück Rotwild pro 100 ha) ist die Hergabe von Darlehen (Beihilfen) zu unterlassen.
- d) Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen nach dem Forstlichen Artgesetz anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbauggebiet sein. Pappeln können nur dann bezuschußt werden, wenn sie das Markenetikett des Deutschen Pappelvereins tragen. Dies gilt auch für den Pappelanbau im Rahmen der Windschutzpflanzungen.
- e) Reinkulturen von Nadelholz auf großer Fläche schließen ein Darlehen (eine Beihilfe) aus. Ziel der Aufforstung ist, Abkehr von der übertriebenen Reinbestandswirtschaft, stärkere Betonung der Mischbestandswirtschaft und bestandswise Mischung, der Vielgestaltigkeit hinsichtlich der Bestandformen und der Alterszusammensetzung. Im Sauerland und in der Eifel ist auf eine günstigere regionale Verteilung des Laub- und Nadelholzes hinzuwirken, die Laubholzanteile in den reinen Fichtengebieten sind zu verstärken. Auf geeigneten Standorten ist der Anbau der Höhenkiefer zu fördern.
- Bei der Niederwaldumwandlung ist ein Verhältnis von 50 v. H. Laubholz zu 50 v. H. Nadelholz anzustreben. In Laubholz eingebrachte Lärche, Tanne, Douglas und Küstentanne sind dem Laubholzanteil zuzurechnen.
- f) In den Quellgebieten der für die Wasserversorgung wichtigen Bäche und Flüsse und bei der Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen dürfen nur Laub- und Mischholzkulturen bezuschußt werden.
- g) Die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Maschineneinsatzes und die Durchführung der Arbeiten in Eigenregie sind weitgehend auszunutzen.
- h) Bei den Aufforstungs- und Umwandlungsmaßnahmen, besonders auf fraglichen Standorten, sind Standortserkundungen durchzuführen. Kostenlose Standortserkundung wird nur für den Waldbesitzer unter 50 ha, soweit es sich nicht um Niederwald handelt, durchgeführt. Anträge sind über die höheren Forstbehörden an das Forsteinrichtungsamt Düsseldorf, Klosterstraße 39—43, zu richten.

B. Verfahren**I. Anträge auf Darlehen (Beihilfen)**

Grundlage für die Gewährung eines Darlehens (Beihilfe) ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Muster 3, der in dreifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. Landwirtschaftskammern, eine für das Forstamt und eine für den Eigentümer) den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. der Landwirtschaftskammern vorzulegen ist. Nach Prüfung der forsttechnischen Zweckmäßigkeit, die den Forstämtern übertragen werden kann, und Feststellung, ob die Anträge den in diesen Richtlinien gegebenen Voraussetzungen entsprechen, erfolgt die Mittelbewilligung durch die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. der Landwirtschaftskammern. Vor Genehmigung der Anträge und der Mittelverteilung ist der Beirat gem. Gesetz zum Schutze des Waldes maßgeblich zu hören.

II. Überwachung und Abnahme der Arbeiten**1. Überwachung.**

Die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern haben die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, besonders der Vorarbeiten, zu überwachen. Die Überwachung kann den Forstämtern übertragen werden.

2. Abnahme.

Die ausgeführten Arbeiten sind eingehend abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten tatsächlich aufgewendet sind. Falls die Arbeit unsachgemäß (z. B. zu weiter Pflanzenverband, falsche Holzart, schlechte Pflanzung, ungenügende Bodenbearbeitung) oder Maßnahmen entgegen den getroffenen Anordnungen ausgeführt worden sind, ist die Abänderung zu veranlassen, das Darlehen (Beihilfe) entsprechend zu kürzen oder die Rückzahlung zu veranlassen.

III. Auszahlung der Darlehen (Beihilfen), Verwendungsnachweis, Verwendungsbescheinigung und Bericht über die durchgeführten Maßnahmen**1. Auszahlung des Darlehens (Beihilfe).**

Nach Bewilligung des Darlehens (Beihilfe) kann ein Abschlag gezahlt werden. Die Auszahlung und die ggf. notwendige Restzahlung, Kürzung oder Rückzahlung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten auf Veranlassung des Abnehmenden.

2. Verwendungsnachweis.

Die bewilligten und gezahlten Darlehen (Beihilfen) sind getrennt nach den einzelnen Bewilligungserlassen in einem Verwendungsnachweis (nach Muster 4) aufzuführen und mit der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zu bescheinigen. Der Verwendungsnachweis sowie die Anträge werden bei den Regierungshauptkassen bzw. bei den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern als Unterlagen für die spätere Nachprüfung durch den Rechnungshof aufbewahrt.

3. Verwendungsbescheinigung der Landwirtschaftskammern.

Die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern reichen mir zum 1. Juni eines jeden Jahres eine Verwendungsbescheinigung (nach Muster 5) über die verausgabten Mittel ein.

4. Bericht über die durchgeführten Maßnahmen.

Die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern berichten mir zum 1. Juli eines jeden Jahres über die durchgeführten Maßnahmen nach Muster 6.

An die Regierungspräsidenten — Forstabteilungen — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
die Landwirtschaftskammern — Forstabteilungen — in Bonn und Münster,

das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Klosterstr. 39—43.

Muster 1**Für die Verpflichtungserklärung beim Durchwachsenlassen:**

Nr.
Unterzeichneter verpflichtet sich, den Niederwaldbestand Gemeinde:
Flur: Parz. od. Abt.:
Unterabt.: Flächengröße: ha
zu Hochwald durchwachsen zu lassen.

1. Den Anordnungen der unteren Forstbehörde hinsichtlich der Bestandespflege werde ich folgen.
2. Ich verpflichte mich, die Fläche in das Waldverzeichnis gem. Gesetz zum Schutze des Waldes mit dem Zusatz „Hochwald“ eintragen zu lassen.
3. Ich werde den Kahlabtrieb dieser Flächen nicht vor dem 60. Jahre vornehmen.
4. Ich erkenne an, daß ich oder mein Rechtsnachfolger bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung die Prämie zurückzahlen muß und verpflichte mich, die Prämie auf Aufforderung der unteren Forstbehörde unverzüglich bei der angegebenen Stelle zurückzahlen.

(Der Waldbesitzer)

(Der Forstmeister)

Muster 2**Schuldurkunde**

Ich/Wir
(Vorname) (Zuname bzw. Genossenschaft)
.....
(Gemeinde usw.) (Beruf)
.....
(Ort) (Kreis) (Straße und Nr.)

bekenne/n hiermit, für die Kalkung von Waldflächen dem Lande Nordrhein-Westfalen vertreten durch den Regierungspräsidenten in:
..... (im folgenden „Darlehensgeber“ genannt), ein zinsfreies Darlehen von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark) zu schulden.

Für das Darlehen gelten folgende Bedingungen:

1. Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren zu tilgen. Die Rückzahlung beginnt nach zehn Freijahren und erfolgt in zehn Jahresraten von je DM, die am 1. Februar und 1. August jeden Jahres, erstmalig am 1. Februar 19..... fällig werden.
Die Einzahlungen sind an die Regierungshauptkasse in: (Kto.-Nr.:) vorzunehmen.
2. Dem Darlehensnehmer steht es frei, das Darlehen vor seiner ordentlichen Tilgung ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zurückzuzahlen.
3. Der Darlehensgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehen nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Rückzahlung verlangen, wenn
 - a) das Darlehen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Darlehensnehmers oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben nach billigem Ermessen des Darlehensgebers für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren;
 - b) der Darlehensnehmer die von ihm gegenüber dem Darlehensgeber eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Darlehen eine Kalkung von Waldflächen vorzunehmen, nicht innehält;
 - c) der Darlehensnehmer trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit einer ihm obliegenden Leistung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt;
 - d) der Darlehensnehmer in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;
 - e) der Waldbesitz, auf den sich die Förderung erstreckt, veräußert wird.
4. (Nur bei einem Darlehen von über 5000 DM zutreffend.) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, wegen des vorbezeichneten Darlehens auf seinem Grundstück:
..... unverzüglich eine Hypothek in Höhe

des Darlehens zu bestellen und ihre Eintragung im Grundbuch zu beantragen. Der Hypothekenbrief ist unverzüglich an den Darlehensgeber auszuhändigen. Der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet, den bewilligten Förderungsbetrag vor ordnungsgemäßer Bestellung der Hypothek auszuzahlen.

5. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Regierungspräsidenten in: Für Streitigkeiten aus dieser Darlehensgewährung gilt der Gerichtsstand des Landgerichts in: oder des Amtsgerichts in: als vereinbart. Der Darlehensnehmer unterwirft sich wegen aller vorgenannten Forderungen in Ansehung des vorbezeichneten Darlehens der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen die mit Förderungsmitteln durchgeführte Kalkulation, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll.

....., den 19.....

(Amtlich beglaubigte Unterschrift, bei Genossenschaften des Genossenschaftsvorstandes.)

Muster 3

Antrag

auf Zahlung eines Darlehens (Beihilfe) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald.

1. Forstbetrieb:

Name des Eigentümers: (oder Nutzungsberechtigten)

Ort: Kreis:

Größe des Forstbetriebes: ha

Zugehörigkeit zur Waldwirtschaftsgemeinschaft, Genossenschaft oder Forstbestand, Gemeindeforstamt, Aufsichtsforstamt:

Angestellte forstl. Fachkräfte:

Beratungsantrag mit der Forstabt. der Lwk.:

2. Beschreibung der beantragten Maßnahmen:

Veranschlagte Kosten DM:

(Eingehende Bezeichnung der Maßnahme mit Angabe über Verbände, Pflanzen- und Samenmengen, Größe, Kalkmenge usw.)

Ich beantrage kostenlose Bodenuntersuchung für die Maßnahmen:

Verpflichtung und Unterschrift:

Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger das bewilligte Darlehen (Beihilfe) zurückzuerstatten, wenn bei Abnahme der Arbeiten diese nicht dem Antrag oder den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Die Beendigung der Arbeiten werde ich dem Forstamt: mitteilen. Mein Bank- oder Postscheckkonto für Geldüberweisungen:

....., den 19.....

Die Angaben sind geprüft und entsprechen den Darlehens- und Beihilferichtlinien

....., den 19.....

Der Forstmeister

Die Höhe des bewilligten Darlehens (Beihilfe) beträgt:

..... DM.

Der Reg.-Präs. — Forstabt. — bzw. d. Landwirtschaftskammer — Forst- abteilung —

Muster 4

Der Regierungspräsident — Forstabteilung —
Die Landwirtschaftskammer — Forstabteilung —

Lfd. Nr. des Antrages	Forstbetrieb Besitzer Wohnung	Maßnahmen	Tatsächliche Kosten DM	Höhe des Darlehens (Beih.) DM	Ausz. Datum
-----------------------	-------------------------------	-----------	------------------------	-------------------------------	-------------

I. Beihilfen

(Angabe der einzelnen Verwendungszwecke)

II. Darlehen

(Angabe der einzelnen Verwendungszwecke)

Im Körperschaftswald mit Angabe der Buchungsstellen.

Die Arbeiten sind sachgemäß und antragsgemäß ausgeführt.

Die Kosten sind durch Augenschein und Belege nachgeprüft.

Der Regierungspräsident — Forstabt. —
Die Landwirtschaftskammer — Forstabt. —

Rechnerisch richtig:

Muster 5

Landwirtschaftskammer:

Ort:, den 19.....

Verwendungsbescheinigung

über die zur Förderung der Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel. Rechnungsjahr: 19.....

Bewilligt mit Erlaß: Verwendungszweck:
vom: Nr.: DM

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Verausgabt wurden: Verwendungszweck:

Sachlich richtig: Festgestellt:

Bescheinigung:

Die aufgeführten Zahlungen stimmen mit den Buchungen überein. Der unverwendete Betrag ist am an die Landeshauptkasse auf deren Kto.: 36/164 bei der Landeszentralbank Düsseldorf überwiesen worden.

....., den 19.....

Landwirtschaftskammer:
— Hauptkasse —

(Kassenleiter) (Buchhalter)

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Kassenaufsichtsbeamter)

Muster 6

Bericht über die durchgeführten Maßnahmen

- Darlehen (Beihilfen)
in DM
1. a) Aufforstung
 - ha Nadelholz
 - ha Laubholz
 - ha Mischkulturen
 - b) Umwandlung von Niederwald in Hochwald
 - ha Nadelholz
 - ha Laubholz
 - ha Mischkulturen
 2. Überführung von Niederwald in Hochwald (Durchwachsenlassen)
 3. Odlandaufforstung
 - ha Nadelholz
 - ha Laubholz
 - ha Mischkulturen
 4. Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen:
 - ha
 5. Kalkung:
 - ha; Kalkmenge in dz:
 6. Windschutz, Uferbepflanzung, Erosionsschutz
 - km
 - (kurze Angabe, in welchen Gebieten die Pflanzungen durchgeführt wurden)
 7. Wasserhaushaltsmaßnahmen:
 - a) Hanggräben, Bewässerungsgräben
 - b) Anzahl der Stauweiher
 - c) Bachverbauung
 - Name des Baches:
 - Länge der verbauten Strecke:
 8. Wegebau km
 9. Vermessung ha
 - Forsteinrichtung ha
 10. Holzerzeugung außerhalb des Waldes: ha
 11. Maschinen und Geräte:
 - Kurze Angabe der Anzahl und Typen der beschafften Maschinen.
 12. Insgesamt sind
 - an Darlehen DM
 - an Beihilfen DM
 - verausgabt worden.
 13. Personalangaben:
 - Insgesamt wurden:
 - forstl. Hilfskräfte eingesetzt, davon
 - im höh. Dienst,
 - d.mittl.u.geh.Dienstes.

Der Regierungspräsident — Forstabt. —
Die Landwirtschaftskammer — Forstabt. —

— MBl. NW. 1952 S. 787.

Förderung der Forstwirtschaft; hier: Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 7. 1952 — IV. A. 2. — C. 2. Nr. 600

Allgemeines

Die Fläche des kleinen Waldbesitzes in Nordrhein-Westfalen mit Größen von 2 bis 10 ha umfaßt rd. 170 000 ha (21 v. H. der Gesamtwaldfläche). Die Zahl der Forstbetriebe unter 10 ha beträgt 90 000. Außerdem kommt erschwerend hinzu, daß dieser Kleinwald häufig unwirtschaftlich parzelliert ist, im Gemenge liegt und eine ungünstige Flächenform aufweist. Es ist daher eine bekannte Tatsache, daß der kleine Waldbesitz meist außerordentlich geringe Erträge liefert und große Leistungsreserven enthält. Mit Rücksicht auf den Bedarf unserer Volkswirtschaft an Holz und zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der bäuerlichen Betriebe ist es notwendig, den Waldzustand zu verbessern und eine Ertragssteigerung herbeizuführen. Gleichzeitig erhöhen diese Maßnahmen die Wohlfahrtswirkungen des Waldes.

In Absatz 2 des Vorwortes des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) ist gesagt, daß sachkundige Beratung und Betreuung Mittel zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Förderung des Waldes sein sollen. Der kleine Waldbesitz und vorläufig auch die Zusammenschlüsse sind wirtschaftlich nicht in der Lage, forstliche Fachkräfte gem. § 3 der 2. DVO. anzustellen. Die einzurichtende forstliche Wirtschaftsberatung gibt den Waldbesitzern die in § 3 der 2. DVO. und a. a. O. vorgesehene Unterstützung.

I. Aufgaben und Zweck der Wirtschaftsberatung

Unter voller Aufrechterhaltung der Aufgaben des einzelnen Waldbesitzers erstreckt sich die Wirtschaftsberatung durch Hilfeleistung im Rahmen des Möglichen auf:

1. Zustandserfassung durch Hilfeleistung:

- a) bei der Aufstellung der Waldverzeichnisse (§ 2 der 1. DVO.),
- b) bei der Aufstellung von Betriebsgutachten und Betriebsplänen (Richtlinien für die Aufstellung von Betriebsplänen vom 11. Februar 1951 — IV. C. 2. Nr. 700 —).

2. Ertragssteigerung

a) Forstliche Zusammenschlüsse.

Da eine leistungsfähige Forstwirtschaft erst auf einer bestimmten Flächengröße betrieben werden kann, ist es eine wichtige Aufgabe der Wirtschaftsberatung, das Zustandekommen von forstlichen Zusammenschlüssen durch Aufklärung, Beratung und Mitarbeit zu fördern und aus ihnen wirtschaftsfähige Betriebe zu machen (Waldwirtschaftsverbände).

b) Hilfeleistung bei den Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft:

Niederwaldumwandlung
Forstliche Düngung (§ 5 d. 2. DVO.)
Odlandaufforstung (§ 9 d. 1. DVO.)
Holzerzeugung außerhalb des Waldes
Landeskulturelle Maßnahmen (Windschutz usw.).

3. Betriebstechnische und betriebswirtschaftliche Förderung.

- a) Beratung der Waldbesitzer bei Aufstellung der Kulturpläne hinsichtlich der Holzartenwahl und des richtigen Kulturverfahrens.
- b) Beratung beim Ankauf anerkannter Forstsamen und -pflanzen.
- c) Bestandespflege und Auszeichnen von Durchforstungs- und Verjüngungshieben.
- d) Beratung bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen.
- e) Beratung der Waldbesitzer bei der Aushaltung und Verwertung des Holzes.
- f) Arbeitsrationalisierung.

4. Hilfeleistung bei der Verhinderung von Übernutzungen (§ 12 und § 13 d. 1. DVO.), bei der Umwandlung in eine andere Bodenbenutzungsart (§ 10 d. 1. DVO.).

5. Vermittlung fachlichen Wissens.

Wesentliches Anliegen der Wirtschaftsberatung ist, das Wissen und Können der Waldbesitzer, ihr forstliches Sachverständnis zu heben. Eine Verbesserung des Waldzustandes, Ertragssteigerung und eine ordnungsgemäße Wirtschaft im kleinen Waldbesitz zu erreichen, ist nicht zuletzt ein Bildungsproblem.

II. Methoden und Mittel der Wirtschaftsberatung

Beim Bauernwald und gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die Belange des Hofes zu berücksichtigen.

1. Einzelberatung und Gruppenberatung.

Die Einzelberatung ist die wirksamste und beste Form der Beratung. Wegen der großen Zahl der Waldbesitzer wird die Beratung sich aber vorwiegend auf die forstlichen Zusammenschlüsse erstrecken.

2. Lehrwanderungen sind durch den Einsatz der Wirtschaftsberater zu verstärken. Anschauliche Waldbilder vermögen oft mehr Wirkung zu haben, als noch so gute Vorträge. Der Bauer ist gewohnt, konkret zu denken. Jede überflüssige theoretische Belastung steht dem Ziel der Wirtschaftsberatung entgegen.

3. Merkblätter, Broschüren und Zeitschriften können die Arbeit der Wirtschaftsberatung ergänzen.

4. Der Fortbildung und Überwachung der Wirtschaftsberater ist Aufmerksamkeit zu schenken.

III. Organisation und Finanzierung

1. Organisation.

Die Wirtschaftsberatung ist dem vorhandenen Verwaltungsaufbau einzugliedern. Für die Wirtschaftsberatung im Bereich des Privatwaldes sind die Landwirtschaftskammern, für den Körperschaftswald die Regierungspräsidenten zuständig. Die Anstellungsverträge mit den Wirtschaftsberatern werden für den Privatwald durch die Landwirtschaftskammern, für den Körperschaftswald durch die Zusammenschlüsse (Körperschaften) abgeschlossen. Soweit noch keine Zusammenschlüsse gebildet sind, können zunächst die Verträge für den Bereich des Körperschaftswaldes auch von den Regierungspräsidenten abgeschlossen werden. Die Bildung von Zusammenschlüssen zum Zwecke der Anstellung eines Forstbediensteten ist zu fördern. Mit den anzustellenden Wirtschaftsberatern sind zunächst bis zum 31. März 1953 befristete Dienstverträge abzuschließen (in Anlehnung an das Muster 1).

2. Finanzierung.

Die Mittel für die forstliche Wirtschaftsberatung werden den Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern besonders zur Verfügung gestellt. Der Gesamtbetrag wird in Anlehnung an eine Buchungsstafel aufgliedert. Hierzu ergehen besondere Bestimmungen. Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Für die Landwirtschaftskammern:

Die Einnahmen und Ausgaben sind für das laufende Rechnungsjahr im Abschnitt „Durchlaufende Mittel“ in einem besonderen Kapitel nachzuweisen. Für jede Zweckbestimmung der Buchungsstafel ist ein besonderer Titel einzurichten. Vom Rechnungsjahr 1953 ab sind die persönlichen und sächlichen Kosten im Haushalt der Kammer auszubringen.

Für die Regierungspräsidenten:

Die Buchungsstellen werden durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

3. Kraftfahrzeughaltung.

Die Fahrzeughaltung richtet sich nach den bei den Mittelbehörden bzw. der anstellenden Körperschaft gültigen Bestimmungen über die Dienstfahrzeughaltung. Mittel für Berufskraftfahrer stehen nicht zur Verfügung. Im allgemeinen sind für Forstmeister Dienstkraftwagen, für Revierförster Dienstkraftträder vorzusehen. Zulässig sind Pkws. mit einem Hubraum bis zu 1200 ccm, Kraftträder bis zu 300 ccm. Die Kraftfahrzeugversicherung wird noch geregelt. Die Beschaffung der Kraftfahrzeuge erfolgt durch die Mittelbe-

hörden bzw. Landwirtschaftskammern. Für den Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge ist die Behörde verantwortlich, die den Wirtschaftsberater eingestellt hat.

4. Zum 30. April eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. April 1953, ist mir in dreifacher Ausfertigung zunächst vorzulegen:

a) Ein Erfahrungsbericht über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit und erzielten Ergebnisse.

b) Eine Übersicht über die Ausgaben gem. der Buchungsstafel.

c) Eine Übersicht über die eingesetzten Beratungskräfte unter kartenmäßiger Darstellung der Dienstbezirke.

Für die Landwirtschaftskammern:

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für das laufende Rechnungsjahr ist durch die Rechnungsnachweisung gem. § 24 RRO. zu erbringen, die mir zum 30. April vorzulegen ist. Ich bitte die Landwirtschaftskammern, mir ihr Einverständnis hierzu zu bestätigen.

An die Regierungspräsidenten — Forstabteilungen — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln, die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

Muster 1

Dienstvertrag

zwischen

dem Herrn Regierungspräsidenten — Forstabteilung —
in:

oder

der Landwirtschaftskammer:

in:

Anstellungsbehörde

und

Herrn:
(Vor- u. Zuname) (Wohnort u. Straße)

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Herr wird ab als forstlicher Wirtschaftsberater im Angestelltenverhältnis eingestellt. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeine Tarifordnung (ATO.), die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) und die Allgemeine Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen (ADO.).

§ 2

Die Verwendung des Herrn erfolgt im Dienstbezirk des Er untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der Forstabteilung der Anstellungsbehörde und erhält von diesem die erforderlichen fachlichen Weisungen für seine Tätigkeit.

Weitere Weisungen kann der Leiter des Forstamtes erteilen.

§ 3

Die Vergütung des Herrn richtet sich nach Verg.-Gruppe TO.A.

Die Zahlung einer Trennungsschädigung bei der ersten Anstellung oder die Erstattung von Umzugskosten erfolgt nicht.

§ 4

Herrn werden Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Reisekostengesetzes erstattet.

§ 5

Der Dienstvertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, am 31. März 1953. Die ersten vier Monate gelten als Probezeit. Bietet die fachliche oder persönliche Eignung nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Beratertätigkeit, so ist die Entlassung nach Ablauf der Probezeit vorgesehen.

§ 6

Künftige Änderungen der ATO. oder der TO.A gelten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch für dieses Vertragsverhältnis.

....., den 19.....

Regierungspräsident — Forstabteilung — in:

Landwirtschaftskammer in:

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1952 S. 796.

G. Sozialministerium

Auswanderung von Personen, die vom American Joint Distribution Committee betreut werden

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 7. 1952 — III A 1/KFH/90

Der Herr Bundesminister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen grundsätzlich bereit, dem Wunsche des American Joint Distribution Committee zu entsprechen und die Auswanderung der noch in der Bundesrepublik befindlichen jüdischen Flüchtlinge nach überseeischen Ländern zu unterstützen.

Soweit eine Einberufung der jüdischen Auswanderungsbewerber in das Büro der Organisation (für die Britische Zone: Hamburg) zwecks Durchführung der vorgeschriebenen Dokumentation erfolgt, kann diese wie die Vorladung zu einer kirchlichen Beratungsstelle als amtliche Überprüfung angesehen werden und können die Fahrtkosten hierfür unter den Voraussetzungen des § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe erstattet werden. Die Erstattung der Fahrtkosten ist davon abhängig zu machen, daß die Reise den von dem Auswanderungsbewerber angeführten Zweck tatsächlich verfolgt und nachweisbar notwendig ist, das heißt also, daß der Auswanderungsbewerber zu der Dienststelle des AJDC schriftlich eingeladen wurde, wobei vorausgesetzt werden muß, daß zur Dokumentation nur solche Auswanderungsbewerber einberufen werden, bei denen ein vorausgehendes schriftliches Ausreiseverfahren berechnigte Aussichten auf Zulassung zur Auswanderung ergeben hat.

Erfolgt nach Vornahme der Dokumentation die Einberufung zur Untersuchung durch den Überwachungsstab der

amerikanischen Einwanderungskommission nach München, so sind im Rahmen der vorgenannten Bestimmung die Fahrtkosten sowie die Kosten des Lageraufenthaltes und der Untersuchung mit dem Bund zu 85 v. H. verrechnungsfähig. Hinsichtlich sonstiger notwendiger Aufwendungen gelten die Vorschriften des § 14 a Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes sowie des zur Durchführung des Auswanderungsprogramms der 54 000 Volksdeutschen erlassenen Erlasses.

Für die Abgrenzung des Personenkreises, für den die Verrechnung mit dem Bund zulässig ist, gelten die Bestimmungen der § 7 Abs. 2 und 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951. Soweit danach jüdische Auswanderungsbewerber nicht zum Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger in vorstehendem Sinne gehören, sind die mit der Auswanderung verbundenen Kosten als Leistungen der allgemeinen Fürsorge von den zuständigen Fürsorgeverbänden zu gewähren.

Die Überprüfung, ob die im § 14 a Abs. 2 angeführten Voraussetzungen für die Verrechnungsfähigkeit der Leistungen gegeben sind, wird nicht deshalb entbehrlich, weil der Auswanderungsbewerber Insasse eines Wohn- oder Durchgangslagers ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 799.

L. Staatskanzlei

Wiedereinführung der Bezeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg“

Mitt. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 14. 7. 1952 —
I DO — A 071

Der Senat der Hansestadt Hamburg hat gebeten, im amtlichen Schriftverkehr nur noch die durch Gesetz vom 6. Juli 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 117 ff.) wieder eingeführte alte Bezeichnung

Freie und Hansestadt Hamburg

zu verwenden.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1952 S. 800.

1952 S. 800 berichtigt durch 1952 S. 1014
